

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 746/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Veronika C. [REDACTED], geborene W. [REDACTED],
[REDACTED] C. [REDACTED] Ave., I. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 4. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 190 a, 190 Nr. 1 - 4 BEG (RzW 1972, 31 Nr. 21; 1975, 168 Nr. 2; 237) ab. Bis zum 31. März 1967 hat die Klägerin weder einen zeitlich und örtlich bestimmbareren Sachverhalt, aus dem sie ihren Anspruch herleitet, geschildert noch die Beweismittel für ihre Körper- oder Gesundheitsschäden und deren ärztliche Behandlung angegeben.

Mai

Dr. Thumm